Kreisverband
München-Land e.V.

GEBÜHRENSATZUNG

Bestandteil der Satzung der Kinderkrippe „Gänseliesl“

§ 1 Zweck, Öffnungszeit
§ 2 Gebühren- und Entgeltschuldner
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren
§ 4 Besuchsgebühren/ Entgelte
§ 5 Weitere Kosten
§ 6 Besuchsgebührenermäßigung
§ 7 Stundung
§ 8 Festsetzung der Gebühren/ Entgelte
§ 9 Geltungsbereich/ Inkrafttreten

§ 1

Zweck, Öffnungszeit

Für den Besuch der genannten Kinderkrippe werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

monatlich Besuchsgebühren und Essensentgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, wie auch während der Ferienzeit.
   Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltpflicht bis zum Ende des Kinderkrippenjahres bzw. bis zum Eintritt des Kindes in den Kindergarten und ggfs. darüber hinaus, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde.

2. Die Besuchsgebühr ist im Voraus bis zum Ersten eines jeden Monats zu entrichten.

3. Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von Schließzeiten für das gesamte Kinderkrippenjahr, das bedeutet für 12 Monate im Jahr.

4. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten (Rücklastschriften). Zusätzlich wird bei Rücklastschriften eine Bearbeitungsgebühr von 10 € erhoben.

5. Falls die Schuldner der Besuchs- und sonstiger Entgelte mehr als zwei Monatsbeträge im Rückstand sind, gilt der Betreuungsvertrag automatisch als gekündigt.

§ 4

Besuchsgebühren/ Entgelte

1. Für den Besuch der Kinderkrippe sind Besuchsgebühren als Beitrag zu den Betriebskosten der Einrichtung in folgender Höhe zu entrichten:

   bis 4 Stunden täglich 254,60 €
   bis 5 Stunden täglich 281,11 €
   bis 6 Stunden täglich 305,95 €
   bis 7 Stunden täglich 332,07 €
   bis 8 Stunden täglich 360,67 €
   bis 9 Stunden täglich 387,19 €
   bis 10 Stunden täglich 413,71 €

2. Die pädagogische Kernzeit für Kinder bis zum Kindergarteneintritt liegt zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.

3. Es ist eine Mindestanwesenheitszeit von 4 Tagen (Montag bis Donnerstag) und 20 Stunden pro Woche erforderlich. Wir empfehlen den Besuch der Kinderkrippe an 5 Tagen pro Woche.

4. Die Buchungszeiten werden grundsätzlich für das gesamte Kinderkrippenjahr festlegt. Eine Umbuchung ist in der Folge nur einmal pro Kinderkrippenjahr möglich und muss vier Wochen vorher schriftlich vorliegen. Weitere Änderungen der gebuchten Betreuungszeiten sind nur in Härtefällen auf Antrag möglich. Dieser Antrag ist mit Begründung für den Änderungsbedarf an den Träger zu richten, der darüber entscheidet. Während der letzten 3 Monate des Kinderkrippenjahres ist eine Reduzierung der Buchungszeiten nicht möglich. Eine Höherbuchung ist nur möglich, wenn ausreichende Personalstunden vorhanden sind.

5. Die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes von der Kinderkrippe lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kinderkrippe für das Kind freigehalten werden soll.

§ 5

Weitere Kosten

1. Das Entgelt für die monatliche Verpflegung beträgt € 75,00.
   Bei einer Änderung der Kosten für das Mittagessen erfolgt eine Anpassung des Entgeltes.

2. In den Kosten der Verpflegung sind bereits die Schließungstage der Einrichtung mitberücksichtigt. Bei Krankheit oder Abwesenheit des Kindes gibt es keine Rückerstattung.

3. Das monatliche Spielgeld beträgt € 7,00.

4. Die Kosten für die Verpflegung sowie das Spielgeld werden monatlich im Voraus, gemeinsam mit den Besuchsgebühren, abgebucht.

§ 6

Besuchsgebührenermäßigung

1. Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Besuchsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.

2. Brunnthaler Kinder einer Familie, auch Stief-, Halbgeschwister und Pflegekinder, erhalten eine Ermäßigung für das zweite Kind in Höhe von 70% und ab dem dritten Kind 50 %, wenn die Geschwisterkinder die gleiche Brunnthaler Kindertageseinrichtung besuchen und der gleichen Altersgruppe angehören. Das Bestehen des Anspruchs auf eine Ermäßigung ist gegenüber dem Träger nachzuweisen.

   1. Geschwisterkind:

bis 4 Stunden täglich	178,00 €
bis 5 Stunden täglich	196,00 €
bis 6 Stunden täglich	214,00 €
bis 7 Stunden täglich	232,00 €
bis 8 Stunden täglich	252,00 €
bis 9 Stunden täglich	271,00 €

   2. Geschwisterkind:

bis 4 Stunden täglich	127,00 €
bis 5 Stunden täglich	140,00 €
bis 6 Stunden täglich	152,00 €
bis 7 Stunden täglich	166,00 €
bis 8 Stunden täglich	180,00 €
bis 9 Stunden täglich	193,00 €

3. Die sonstigen Entgelte unterliegen keiner Ermäßigung.

§ 7

Stundung

Die Besuchsgebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten in stets widerruflicher Weise gestundet werden.

§ 8

Festsetzung der Besuchsgebühren/ Entgelte

1. Im Einvernehmen mit der Gemeinde Brunnthal kann eine Änderung der Besuchsgebühren mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang in der Kinderkrippe, durch den Träger erfolgen.

2. Eine Änderung kann nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach-und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/ Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

§ 9

Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Die Gebührensatzung gilt für die genannte Kinderkrippe und tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

München, den 28.02.2024

Diana Klöpper
Vorstand